

Synopse

Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Selbstbestimmungs- und Teilhabeförderungsgesetz)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: ? ?/??

Geändert: VIII A/1/5 | VIII E/21/3

Aufgehoben: –

	I.
	1. GS VIII A/1/5, Pflege- und Betreuungsgesetz (PBG) vom 5. September 2021 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für Einrichtungen, die Pflegeleistungen anbieten, wie Pflegeheime, Pflegewohnungen, Tages- und Nachtstätten oder Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex). ² Es gilt nicht für auf der Pflegeheimliste geführte Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Auf diese finden ausschliesslich die Vorschriften des Sozialhilfegesetzes ¹⁾ Anwendung. Der Anspruch der versicherten Person auf Vergütung von Pflichtleistungen durch die Sozialversicherer bleibt davon unberührt.	² Es gilt nicht für auf der Pflegeheimliste geführte Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Auf diese finden ausschliesslich die Vorschriften des Sozialhilfegesetzes Selbstbestimmungs- und Teilhabeförderungsgesetzes ²⁾ Anwendung. Der Anspruch der versicherten Person auf Vergütung von Pflichtleistungen durch die Sozialversicherer bleibt davon unberührt.
	2. GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 39 Aufgaben des Kantons; Kantonsbeiträge an Behinderteneinrichtungen	Art. 39 Aufgehoben.

¹⁾ GS VIII E/21/3

²⁾ GS VIII E/21/3 VERWEIS ANPASSEN

¹ Der Kanton koordiniert die Aufgabenerfüllung in der Behindertenhilfe. ² Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Behinderteneinrichtungen Beiträge oder zinslose Darlehen. Sie betragen 55 Prozent der anerkannten Kosten, die nach Abzug allfälliger Drittleistungen verbleiben. ³ Der Regierungsrat gewährt im Weiteren an wesentliche Betriebseinrichtungen, die nicht im Rahmen von grösseren Neubau-, Erweiterungs- oder Umbauprojekten gemäss Absatz 2 dieses Artikels beschafft werden, Beiträge von 20 Prozent der anerkannten Kosten. ⁴ Der Regierungsrat kann Beiträge gemäss den Absätzen 2 und 3 auch ausserkantonalen gemeinnützigen Institutionen gewähren. ⁵ Die Beitragszusicherungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Einzelheiten regelt eine regierungsrätliche Verordnung.	
Art. 39a Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung ¹ Der Regierungsrat erlässt ein Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen. ² Dieses definiert zudem den Begriff der Invalidität und der Behinderung, legt die Grundsätze der Behindertenpolitik fest, gilt für Wohn- und Tagesstrukturen sowie die ambulanten Dienstleistungen und regelt Verfahren und Zuständigkeiten.	Art. 39a Aufgehoben.
Art. 39b Beiträge und Kostenbeteiligungen ¹ Eine kantonale Betriebsbewilligung nach Artikel 44 bildet Voraussetzung der Beitragsgewährung.	Art. 39b Aufgehoben.

² Soweit nicht die erwachsenen Menschen mit Behinderung oder Dritte die Kosten tragen, beteiligt sich der Kanton im Rahmen der Vereinbarungen mit anerkannten Einrichtungen und ambulanten Dienstleistungserbringern. An den Kosten einer ausserkantonalen Unterbringung beteiligt sich der Kanton, soweit diese notwendig ist und er dem Eintritt vorgängig zustimmt.	
Art. 39c Leistungsvereinbarungen ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. ² Er kann die Voraussetzungen für den Abschluss solcher Verträge regeln und namentlich Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.	Art. 39c Aufgehoben.
Art. 39d Haftung ¹ Vom Kanton mit stationärer Behindertenhilfe beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen. Eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz³⁾) bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege ist ausgeschlossen. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren betreffend Haftung von beauftragten Organisationen des Privatrechts.	Art. 39d Aufgehoben.
Art. 43 Grundsatz ¹ Der Kanton ist für die Aufsicht über anerkannte Behinderteneinrichtungen, über Heime für Kinder und Jugendliche und weitere stationäre Einrichtungen für Erwachsene zuständig. ² Die Aufsicht über Kinder- und Jugendheime richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung und Artikel 45.	¹ Der Kanton ist für die Aufsicht über anerkannte Behinderteneinrichtungen, über Heime für Kinder und Jugendliche und weitere stationäre Einrichtungen für Erwachsene zuständig.
Art. 44 Betriebsbewilligung	

³⁾ GS II F/2

¹ Der Betrieb eines Heimes oder einer Einrichtung, die mehr als fünf Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ganztägig betreut, bedarf einer Bewilligung. ² Der Regierungsrat regelt das Bewilligungsverfahren. ³ Das Departement erteilt und entzieht Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Stelle dafür zuständig ist. ⁴ Die Erteilung der Bewilligung kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ Das Departement erteilt und entzieht Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Stelle dafür zuständig ist. <u>Die Artikel 7 - 9 des Selbstbestimmungs- und Teilhabeförderungsgesetzes und die Ausführungsbestimmungen gelten sinngemäss.</u>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>